

Beschlussvorlage

BV Pin GV 0840/24

öffentlich



Antrag der Fraktion CDU/AKTIVE - Grundsatzbeschluss "Zum Umgang mit gemeindlichen Grundstücken"

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Katrín Ahrens	<i>Datum</i> 16.04.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	28.05.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	23.04.2024	N

Sachverhalt

Die Fraktion CDU/AKTIVE hat am 09.04.2024 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Gemeinde Pinnow eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung ist Anlage zum Beschluss.

Beschlussvorschlag

Siehe Antrag.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Antrag.

Anlage/n

1	Zum Umgang mit gemeindlichen Grundstücken (öffentlich)
---	--

Antragsteller: Fraktion CDU/AKTIVE

Die Gemeindevertretung Pinnow möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Zum Umgang mit gemeindlichen Grundstücken

1. Die Grundstücke der Gemeinde Pinnow sind uns von unseren Vorgängern weitergegeben worden. Sie sind das Tafelsilber der Gemeinde und sollten grundsätzlich im Bestand der Gemeinde verbleiben.
2. Weitere Grundstücke sollen nur erworben werden, soweit es für die gemeindliche Aufgabenerfüllung – auch mittel- und langfristig - notwendig ist.
3. Eine Veräußerung von gemeindlichen Grundstücken sollte nur dann erfolgen, wenn es dafür (auch) berechtigte Gründe des öffentlichen Wohls für die Gemeinde gibt.
4. Vor einer Veräußerung ist regelmäßig mit den Interessenten zu prüfen, ob nicht auch ein Erbbaurecht oder eine Verpachtung in Frage kommt. Diese Grundstücksgeschäfte sind für die Gemeinde vorrangig (siehe Nr.1).
5. Eine Veräußerung ist dann auch im Interesse der Gemeinde, wenn damit kleinere Splittergrundstücke der Gemeinde zugunsten der Nachbargrundstücke arrondiert werden und so Verwaltungskosten für die Gemeinde und das Amt entfallen (z.B. Wasser- und Bodenverbandsumlagen).
6. Grundsätzlich ist bei Veräußerung, Erbbaurechten und Verpachtungen der Verkehrswert anzusetzen. Abweichungen müssen in der Gemeindevertretung behandelt und begründet werden. Wegen der rechtlichen Konsequenzen von solchen Abweichungen ist stets auf Grund von Beschlussvorlagen des Amtes zu arbeiten, damit alle nötigen Prüfungen und Erklärungen vorgenommen werden.
7. Mit Hilfe des Amtes sind der Gemeindevertretung rechtzeitig (ca. 6 Monate vor Vertragsende) vor Auslaufen von Verträgen über die Nutzung von gemeindlichen Grundstücken Beschlussvorlagen vorzulegen, um Schritte über die weitere Nutzung (oder Nichtnutzung) einzuleiten. Sollte eine Weiternutzung gewollt sein, ist über den Vertragspartner transparent und diskriminierungsfrei zu entscheiden. Solche Nutzungsangebote über gemeindliche Grundstücke sind stets im Amtsboten und auf andere Weise auszuschreiben. Die Gemeindevertretung sollte bei diesen Ausschreibungen auch Vorgaben über die Nutzungen machen und nicht allein nach Höchstangebot, sondern vielmehr nach Nutzungskonzept auf Grundlage des Verkehrswerts entscheiden. Auch diese Priorisierung sollte bei der Ausschreibung transparent gemacht werden.
8. Anfragen nach gemeindlichen Grundstücken sind ebenso zu behandeln. Es handelt sich hier nicht um Anträge an die Gemeinde, sondern um Interessenbekundungen für den Abschluss von privaten Verträgen. Sollte die Veräußerung oder Nutzung den obigen Grundsätzen nicht entsprechen, kann das Amt solche Anfragen nach Information der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters abschlägig bescheiden, ohne dass eine Gremienbefassung vorgenommen wird.

Begründung erfolgt mündlich